

**Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis**

Vom 31. März 1977

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011) sowie des § 13, der zum Reichsnaturschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. S. 120) wird mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – für den Bereich des Landkreises Saarlouis folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 3 näher bezeichneten und in den angefügten Lageplänen dargestellten Flächen werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Sie sind in dem Landschaftsschutzkartenwerk des Landkreises Saarlouis auf topogr. Kartenblättern im Maßstab 1:10 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, in gelber Farbe angelegt und rot umrandet; diese Karten sind in je einer Ausfertigung bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde –, beim Landrat – Untere Naturschutzbehörde – in Saarlouis sowie für den jeweiligen Stadt- und Gemeindebereich bei dem Bürgermeister der Stadt bzw. Gemeinde zur Einsicht durch jedermann hinterlegt und archivmäßig aufbewahrt. Für die Stadt- und Gemeindebereiche gelten folgende topogr. Kartenblätter:

01 – Gemeinde Schmelz:	9 TK 25 V ₁₀ 6506 NO/SO, 6507 NW/SW/NO/SO, 6606 NO, 6607 NW/NO
02 – Gemeinde Lebach:	6 TK 25 V ₁₀ 6507 NW/NO/SW/SO, 6607 NW/NO
03 – Gemeinde Rehlingen:	8 TK 25 V ₁₀ 6505 SO/SW, 6605 NW/NO/SW/SO, 6606 NW/SW
04 – Stadt Dillingen:	4 TK 25 V ₁₀ 6606 NW/NO/SW/SO
05 – Gemeinde Nalbach:	4 TK 25 V ₁₀ 6506 SO, 6507 SW, 6606 NO, 6607 NW
02 – Gemeinde Lebach:	6 TK 25 V ₁₀ 6507 NW/NO/SW/SO, 6607 NW/NO
03 – Gemeinde Rehlingen:	8 TK 25 V ₁₀ 6505 SO/SW, 6605 NW/NO/SW/SO, 6606 NW/SW
04 – Stadt Dillingen:	4 TK 25 V ₁₀ 6606 NW/NO/SW/SO
05 – Gemeinde Nalbach:	4 TK 25 V ₁₀ 6506 SO, 6507 SW, 6606 NO, 6607 NW
06 – Gemeinde Saarwellingen:	5 TK 26 V ₁₀ 6606 NO/SO, 6607 NW/NO/SW
07 – Gemeinde Wallerfangen:	4 TK 25 V ₁₀ 6605 SO, 6606 SW, 6705 NO, 6706 NW

08 – Stadt Saarlouis:	6 TK 25 V ₁₀ 6606 NW/NO/SW/SO, 6706 NW/NO
-----------------------	--

406

09 – Gemeinde Schwalbach:	4 TK 25 V ₁₀ 6606 SO, 6607 SW, 6706 NO, 6707 NW
10 – Gemeinde Überherrn:	8 TK 25 V ₁₀ 6605 SO, 6606 SW/SO, 6705 NO, 6706 NW/NO/ SW/SO
11 – Gemeinde Wadgassen:	6 TK 25 V ₁₀ 6706 NW/NO/SW/SO, 6707 NW/SW

§ 2

Die Begrenzung der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf Linien, die in dem als Landschaftsschutzkarten verwendeten topographischen Kartenwerk 1:10 000 dargestellt sind: auf Parzellen-, Flur-, Gemarkungs-, Kreis- und Landesgrenzen, auf Straßen, Wegen, Bachläufen, an Waldrändern und Baugebietsgrenzen, oder sie verläuft auf geraden Linien zwischen in der Karte eindeutig erkennbaren geographischen Punkten. Soweit sie ausnahmsweise auf kurzen Teilstrecken nicht klar in der Landschaftsschutzkarte erkennbar ist, wird sie in § 3 ergänzend beschrieben; diese Teilstrecken sind in der Landschaftsschutzkarte durch die Ziffern 1 bis 13 gekennzeichnet. Zusammenhängende, großräumige Landschaftsschutzgebiete sind zur besseren Zuordnung zu den durch Kennziffern bestimmten Gemeindebereichen mit nicht beschriebenen Grenzen unterteilt. Diese Grenzen haben nur gliedernden Charakter (rot gepunktet).

§ 3

Die Landschaftsschutzgebiete (L) im Landkreis Saarlouis (3) werden nach Ausdehnung und Lage wie folgt beschrieben:

- L 3.01.01 Im Bereich der Gemeinde Schmelz: Im Norden und Westen der Ortsteile Dorf und Limbach der Abhang zum Sollbach mit den Gewannen: In den Birkenstücker, Auf der Arth, Im Entenpfuhl, Geishöll, Am Laychen. In Gemarkung Dorf: Fluren 1 und 5, in Gemarkung Limbach: Fluren 1, 2, 4 und 21.
- L 3.01.02 Im Bereich der Gemeinde Schmelz: Rund um den Ortsteil Limbach-Auschet, zwischen Prims im Osten und Kreisgrenze im Norden und Westen sowie Straße Michelbach-Bahnhof, Michelbach im Süden mit Mühlenwald, Jungenwald, Schatterberg, ohne das Wohngebiet Schattertriesch. In Gemarkung Limbach: Fluren 19 und 20, in Gemarkung Außen: Fluren 8 und 9, in Gemarkung Michelbach: Flur 1.
- Ergänzende Grenzbeschreibung:
Ziffer 1 in Landschaftsschutzkarte: östlich Auschet zwischen Straße und Kreisgrenze bildet der Nordwestrand der Parzelle 178, Flur 19 die Grenze.
Ziffer 2 in Landschaftsschutzkarte: die Begrenzung verläuft hier am Süd- und Ostrand der Parzelle 298/48 entlang dem Ostrand der Parzellen 299/48 und 49/1 bis zum Grenzwinkel im Südosten der Parzelle 51 von da auf

der Südgrenze der Parzellen 55, 207/56 und 208/57, Flur 19.

L 3.01.03
02
Im Bereich der Gemeinde Schmelz der Große Horst, der Kleine Horst, das Gehemm. In Gemarkung Bettingen: Flur 2, in Gemarkung Limbach: Fluren 16 und 18.

L 3.01.04
Im Bereich der Gemeinde Schmelz: Zwischen Ortsteil Außen im Osten und Kreisgrenze im Westen, am Lückner, Geisweiler Hof, Hollerborner Hof, Gischberg, An Kansas, Außener Marbach, Heid. In Gemarkung Reimsbach: Fluren 12 und 13, in Gemarkung Michelbach: Flur 4, in Gemarkung Außen: Flur 1, 4, 5, 6, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

L 3.01.05
* 02
Im Bereich der Gemeinden Schmelz und Nalbach: südlich anschließend an das Landschaftsschutzgebiet L 3.01.04 zwischen Ortsteil Hüttersdorf im Osten und Kreisgrenze im Westen mit Hüttersdorfer Marbach, Engelsgrund, Hüttersdorfer Wald, Bubricher Wald und Peterswald.

* Hinweis zu S.406:

Anstatt L 3.02.05 muss es

heißen L 3.05.05.

In der LSG-Karte zur VO ist

eine Nr. L 3.05.05

richtigerweise verzeichnet.

In Gemarkung Hüttersdorf: Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19 und 20, in Gemarkung Piesbach: Flur 9, in Gemarkung Körprich: Flur 1.

Ergänzende Grenzbeschreibung:

Ziffer 3 in Landschaftsschutzkarte: An dem Gemeindewald Heid, Schmelz-Außen springt die Grenze am Ostrand der Parzelle 198/1, Flur 4, Gemarkung Hüttersdorf über.

Ziffer 4 in Landschaftsschutzkarte: Die Begrenzung verläuft hier am Gemeindewald Hüttersdorf entlang der Ostgrenze der Parzellen 59 bis 73, Flur 8, Gemarkung Hüttersdorf, und von da südlich in gerader Verlängerung zur Nordost-Ecke der Parzelle 150/103.

L 3.05.06
Im Bereich der Gemeinde Nalbach: Der Litermont, Südhang mit Nalbacher und Piesbach-Bettstätter-Wald zwischen Straße Diefen-Düppenweiler im Westen und Gemarkungsgrenze Hüttersdorf im Osten. In Gemarkung Nalbach: Fluren 5 und 6, in Gemarkung Piesbach: Fluren 1, 9 und 10.

L 3.01.07
02
Im Bereich der Gemeinden Schmelz und Lebach: Das Waldgebiet östlich der Prims mit Schwammheck, Boschwald, Moritzwald, Fahrwald, Taubental, Bruchwald, Hahnwald. In Gemarkung Bettingen: Flur 11, in Gemarkung Primweiler: Flur 1, in Gemarkung Hüttersdorf: Fluren 27, 28 und 29, in Gemarkung Lebach: Fluren 12, 13, 14 und 15, in Gemarkung Hahn: Flur 3, in Gemarkung Niedersaubach: Flur 1.

Ergänzende Grenzbeschreibung:

Ziffer 5 in Landschaftsschutzkarte: An Schwammheck verläuft die Grenze am Südrand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Galgenberg des Ortsteiles Schmelz-Bettingen vom 19. März 1970.

L 3.01.08
02
Im Bereich der Gemeinden Schmelz und Lebach, beiderseits der ehemaligen Kreisgrenze Saarlouis/Ottweiler zwischen Gre-

saubach-Rümmelbach-Niedersaubach im Westen Dörsdorf, Steinbach, Thalexweiler-Aschbach im Osten mit Friedelwiese, Köpfcheswald, Höll, Höchsten, Kuhnenwald, Sichwald, Ebert, Höchsten, Donnerhübel, Klapperberg ohne Hartsteinbruch, Steinberg, Klinkberg, Greinhof, Gehemm, Pfaffenbescher, Schütten, Biseltwald, Großer Spechenwald, Homeswald, Matzenböschter Wald, Sichenbacher Wald, Homesmühle.

In Gemarkung Dörsdorf: Flur 1, in Gemarkung Steinbach: Fluren 2, 3, 4, 5, 6 und 7, in Gemarkung Limbach: Fluren 10 und 12, in Gemarkung Gresaubach: Fluren 5, 6, 7, 8, 12 und 13, in Gemarkung Thalexweiler: Flur 1, in Gemarkung Aschbach: Flur 2, in Gemarkung Rümmelbach: Fluren 4, 5, 6 und 7, in Gemarkung Niedersaubach: Fluren 6, 8, 9 und 10.

L 3.03.09
Im Bereich der Gemeinde Rehlingen, Ortsteile Biringen und Oberesch mit Giewerst, Mahlsank, Jungert, Alkest, Obersten Wald und Hartborn.

In Gemarkung Biringen: Fluren 1, 3; 4, 5, 6 und 7, in Gemarkung Oberesch: Fluren 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

L 3.03.10
Im Bereich der Gemeinde Rehlingen zwischen Straße Rehlingen-Siersdorf-Gerlfangen im Süden und Kreisgrenze nördlich Fremersdorf im Norden mit Geisberg, Sonnenhof, Oberster Wald, Lohrwald, Galgenberg, Ottenschlag, Hetscher Mühle, Hasenberg, Stauden, Siersmorgen, Siersberg und Gauberg.

In Gemarkung Fremersdorf: Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, in Gemarkung Eimersdorf: Fluren 1, 2, 3, 4, 5 und 6, in Gemarkung Gerlfangen: Fluren 5 und 6, in Gemarkung Siersdorf: Fluren 1 und 2, in Gemarkung Rehlingen: Fluren 10, 11 und 12, in Gemarkung Büren: Flur 6.

L 3.03.11
Im Bereich der Gemeinde Rehlingen zwischen den Straßen Siersdorf-Gerlfangen-Oberesch im Norden und Büren-Hemmersdorf im Süden mit Zitterholz, Liechen, Eckenspies, Kretschberg, Nachtweid, Breitwies, Birkenbach, Eichertswald.

In Gemarkung Fürweiler: Fluren 1, 2, 3, 4 und 8, in Gemarkung Gerlfangen: Flur 7, in Gemarkung Siersdorf: Fluren 4, 5 und 6, in Gemarkung Groß-Hemmersdorf: Fluren 1, 2, 3, 11 und 12, in Gemarkung Kerprich-Hemmersdorf: Fluren 1 und 2, in Gemarkung Büren: Flur 4.

L 3.03.12
Im Bereich der Gemeinde Rehlingen: Die Grenzlandschaft nördlich Niedaltdorf mit Niedtal bis Wackenmühle westlich Hemmersdorf (Grafental), Neunkircher Heck und Oberster Wald.

In Gemarkung Niedaltdorf: Fluren 1, 2 und 3, in Gemarkung Groß-Hemmersdorf: Fluren 6 und 7.

- L 3.03.13**
07 Im Bereich der Gemeinde Wallerfangen: Die Gaulandschaft von der Straße Gisingen-Hemmersdorf im Osten über das Tal des Ihner Baches zwischen Ihn und bis zur Landesgrenze westlich Ihn mit Callenberg, Gemeindewald Rammelfangen und Lautersberg, Hirnberg.
In Gemarkung Gisingen: Fluren 6 und 8,
in Gemarkung Kerprich-Hemmersdorf: Flur 5,
in Gemarkung Rammelfangen: Fluren 1, 2, 5 und 8,
in Gemarkung Ihn: Fluren 1, 2, 7, 8, 9 und 10,
in Gemarkung Niedaltdorf: Fluren 5 und 6.
- L 3.07.14** Im Bereich der Gemeinde Wallerfangen: Das Weinbachtel mit Harzebüsch östlich Ihn.
In Gemarkung Ihn: Fluren 2, 3 und 6.
- * L 3.03.15**
07 Im Bereich der Gemeinden Rehlingen und Wallerfangen: zwischen den Straßen B 406 im Osten, Büren, Niedaltdorf im Norden, Hemmersdorf-Gisingen im Westen und Gisingen-St. Barbara-Wallerfangen im Süden, der Limberg mit Sonnental und Mokenloch, Hessberg, Hasenberg, Schloßflur mit Tal des Mühlbaches, Königsberg, Waldflur.
In Gemarkung Wallerfangen: Fluren 27 und 28,
in Gemarkung Niederlimberg: Flur 1,
in Gemarkung Oberlimberg: Flur 1,
in Gemarkung St. Barbara: Fluren 1 und 2,
in Gemarkung Gisingen: Fluren 1, 2, 3 und 8,
in Gemarkung Kerprich-Hemmersdorf: Fluren 3, 4 und 5,
in Gemarkung Büren: Fluren 2 und 3,
in Gemarkung Itzbach: Fluren 1, 2, 3, 4, 5 und 6,
in Gemarkung Pachten: Flur 10,
in Gemarkung Rehlingen: Fluren 7 und 8.
Ergänzende Grenzbeschreibung:
Ziffer 6 in Landschaftsschutzkarte: Östlich Oberlimberg verläuft die Grenze auf der Nahtlinie der Fluren 1 und 2.
- L 3.04.16**
05 Im Bereich der Stadt Dillingen an der Grenze zum Kreis Merzig, Pachtener Köpfe und Pachtener Buchwald, Bierbach bis zur Straße Diefflen-Düppenweiler im Nordosten.
In Gemarkung Pachten: Flur 1,

408

- in Gemarkung Diefflen: Flur 1,
in Gemarkung Nalbach: Fluren 4 und 5.
- L 3.04.17** Im Bereich der Stadt Dillingen der Wald der Dillinger Hütte.
In Gemarkung Dillingen: Flur 1.
- L 3.05.18**
06 Im Bereich der Gemeinden Saarwellingen und Nalbach, südlich anschließend am Tal der Prims, Gemeindewald Saarwellingen und Bilsdorf, Hochgerichtswald, Fabrikwald, Steinberg, Wolfsrat, Dolscht sowie ein Geländestreifen zwischen Dolscht und Hoxberg an der Hoxbergstraße Saarwellingen-Lebach.
In Gemarkung Saarwellingen: Fluren 3, 4, 5, 6 und 7,
in Gemarkung Bilsdorf: Fluren 1, 2, 6 und 7,
in Gemarkung Körprich: Fluren 6 und 8.

Ergänzende Grenzbeschreibung:

Ziffer 7 der Landschaftsschutzkarte: Am Industriegebiet Saarwellingen im Fabrikwald verläuft die Grenze 35,00 m parallel nördlich des „Ewigkeitsweges“ bis zum „Primsener Weg“ im Westen, von da entlang diesem Weg und auf dem südöstlichen sowie südwestlichen Rand der Parzelle 82/102, Flur 5.

- L 3.02.19**
05 Im Bereich der Gemeinden Nalbach und Lebach zwischen Hoxbergstraße/Saarwellingen-Lebach im Süden und der Straße Körprich-Knorscheid-Lebach im Norden mit Gemeindewald Körprich, Hoxberg und Gemeindewald Jabach.
In Gemarkung Körprich: Flur 5,
in Gemarkung Knorscheid: Fluren 3, 4, 6, 7, 11 und 12,
in Gemarkung Jabach: Flur 3,
in Gemarkung Eidenborn: Flur 1.

- L 3.02.20**
08 Im Bereich der Gemeinden Saarwellingen und Lebach nordöstlich Reisbach mit Bilsenberg, Krohwald, Gohloch, Spitzeich und Gemeindewald östlich Landsweiler.
In Gemarkung Falscheid: Fluren 5 und 6,
in Gemarkung Eidenborn: Fluren 10 und 11,
in Gemarkung Landsweiler: Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8,
in Gemarkung Reisweiler: Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.
Ergänzende Grenzbeschreibung:
Ziffer 8 in Landschaftsschutzkarte: In Flur 8 Gemarkung Landsweiler südwestlich Landsweiler verläuft die Grenze entlang der Südwest-Begrenzung des Baugebietes „Verlängerte Donatusstraße“ (Bebauungsplan vom 25. April 1972).

- * L 3.06.21** Im Bereich der Gemeinden Saarwellingen und Lebach zwischen den Ortsteilen Saarwellingen im Westen und Falscheid im Osten sowie den Straßen Saarwellingen-Hoxberg-Lebach im Norden und Saarwellingen-Reisbach im Süden mit Seiters, Rothwäldchen, Vorderer, Mittlerer und Hinterer Weiherkopf, Oberscheidchen, Jungenwald, Neuländerheck, Labacher und Falscheider Buchwald, Allheck.
In Gemarkung Saarwellingen: Fluren 6 und 7,
in Gemarkung Labach: Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 14,
in Gemarkung Reisweiler: Flur 1,
in Gemarkung Falscheid: Fluren 1, 2, 3, 4 und 5,
in Gemarkung Knorscheid: Flur 4.

- L 3.06.22** Im Bereich der Gemeinde Saarwellingen zwischen den Ortsteilen Saarwellingen-Reisbach und Schwarzenholz, begrenzt durch die Straßen Saarwellingen-Reisbach im Norden und Saarwellingen-Schwarzenholz im Süden, mit Hardt- und Katzenwald, Katzenkopf, Kurzhymes, Labacher Hof.
In Gemarkung Saarwellingen, Fluren 13, 14,
in Gemarkung Labach, Fluren 11, 12, 13 und 14,
in Gemarkung Schwarzenholz: Fluren 1 und 11,
in Gemarkung Reisweiler: Flur 9.

- L 3.08/06.23**
09 Im Bereich der Stadt Saarlouis und der Gemeinden Saarwellingen und Schwalbach zwischen den Ortsteilen Fraulautern im Westen, Saarwellingen im Norden, Schwarzenholz im Osten und Hülzweiler im Süden,

* Hinweise d. ONB v. 28.01.2010 zu S.407 u. 408 :

In der LSG-Karte zur VO ist eine Nr. L 3.02.21 verzeichnet, nicht aber im VO-Text.

Der Schutz der Fläche ergibt sich aus der VO-Text zu L 3.06.21 .

In der LSG-Karte zur VO ist eine Nr. L 3.04.15 (Hilbringen-Pachten, Flur 10) verzeichnet, nicht aber im VO-Text. Der Schutz der Fläche ergibt sich aus dem VO-Text zu L 3.03.15 u. 3.07.15 .

- begrenzt durch die Straßen Saarwellingen-Schwarzenholz im Norden und Fraulautern-Hülzweiler-Schwarzenholz im Süden, mit Stadtwald Fraulautern, Lachwald, Höhwald, Axhelm Schellenborn, Jungenwald, Gemeindegewald Hülzweiler.
- In Gemarkung Fraulautern: Fluren 1 und 3,
in Gemarkung Saarwellingen: Fluren 14, 15 und 16,
in Gemarkung Schwarzenholz: Fluren 11 und 12,
in Gemarkung Hülzweiler: Fluren 1, 2, 4 und 10.
- L 3.06.24
08 Im Bereich der Stadt Saarlouis, Stadtteile Roden und Fraulautern, sowie der Gemeinde Saarwellingen mit Ellbachtal von Sportplatz Roden bis Sportplatz Saarwellingen mit Schillesmühle und Sägemühle, an den Wohngebieten Steinrausch und Kreuzberg.
In Gemarkung Roden: Fluren 2, 3, 4 und 5,
in Gemarkung Fraulautern: Fluren 1, 6 und 9,
in Gemarkung Saarwellingen: Fluren 19, 20 und 22.
- L 3.08.25 Im Bereich der Stadt Saarlouis
- 08.25.1 Stadtgarten mit Saarlaltarm-Insel „Halber Mond“.
In Gemarkung Saarlouis, Fluren 1 und 2.
- 08.25.2 Rest des „Gräberglacis“ an der Umgehungsstraße Lisdorf-Fraulautern an Lisdorfer Aue.
In Gemarkung Saarlouis, Flur 1.
- 08.25.3 Ludwigspark.
In Gemarkung Saarlouis, Flur 1.

- L 3.07.26 In der Gemeinde Wallerfangen der v. Papen'sche Park.
In Gemarkung Wallerfangen, Fluren 2 und 1.
- L 3.07/08.27
10 Im Bereich der Gemeinden Wallerfangen und Überherrn und der Stadt Saarlouis zwischen St. Barbara im Norden und Felsberg im Süden. Die Terrassenlandschaft vom Muschelkalk-Plateau zum Saarlouiser Becken mit Scheidberg, Blaufels, Blauwald, Homburg, Ittersdorfer Loch, Großer Berg, Schlossberg, Höhloch.
In Gemarkung Kerlingen: Fluren 1, 2 und 3,
in Gemarkung St. Barbara: Fluren 3 und 4,
in Gemarkung Wallerfangen: Fluren 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 29,
in Gemarkung Düren: Fluren 6 und 7,
in Gemarkung Ittersdorf: Fluren 1 und 2,
in Gemarkung Felsberg: Fluren 1 und 2,
in Gemarkung Beaumarais: Fluren 15, 16, 18 und 19.
- Ergänzende Grenzbeschreibung:
Ziffer 9 in Landschaftsschutzkarte: Südwestlich St. Barbara am Blaufels. Die Begrenzung springt von Gemarkungsgrenze St. Barbara-Kerlingen auf Flurgrenze 3/4 St. Barbara zum Waldrand.
Ziffer 10 in Landschaftsschutzkarte: Zwischen Scheidberg und Blauwald Gemarkung Kerlingen: die Begrenzung verläuft in Flur 3 zwischen zwei Wirtschaftswegen entlang dem Nordrand der Parzelle 250 sowie auf dem Ostrand der Parzelle 402/252 auf einer

Länge von rund 100,00 m in nördlicher Richtung.

Ziffer 11 in Landschaftsschutzkarte: Am großen Berg westlich Ittersdorfer Loch in Gemarkung Ittersdorf Flur 1 verläuft die Begrenzung zwischen zwei Wirtschaftswegen auf dem Ostrand der Parzelle 217.

- L 3.08.28 Im Bereich der Stadt Saarlouis
- 08.28.1 Der Schloßpark und der Park Ludwig Pieper beiderseits der Wallerfanger Straße sowie die bewaldete Hangterrasse westlich und südlich hinter der Häuserreihe an der Hauptstraße Beaumarais.
In Gemarkung Beaumarais: Fluren 2, 5, 6 und 8.
- 08.28.2 Die Hangterrasse südlich Beaumarais zwischen Sportplatz im Norden und Straße Saarlouis-Felsberg im Süden mit Friedhof „Neue Welt“.
In Gemarkung Beaumarais: Fluren 10, 11 und 12,
in Gemarkung Picard: Flur 12.
- 08.28.3 Beiderseits der B 406 zwischen Metzger Straße und Wallerfanger Straße.
In Gemarkung Beaumarais: Fluren 1, 3, 4 und 9,
in Gemarkung Picard: Flur 1.
- L 3.09.29 Im Bereich der Gemeinde Schwalbach, der „Ensdorfer Wald“ sowie der Grünzug, am Lochbach zwischen Rathaus und Gemeindegewinnbad Ensdorf.
In Gemarkung Ensdorf: Fluren 3, 4 und 16.
Ergänzende Grenzbeschreibung:
Ziffer 12 in Landschaftsschutzkarte: Die Begrenzung im Südwesten des Grünzuges in Ensdorf verläuft auf der Bebauungsgrenze.
- L 3.09.30 Im Bereich der Gemeinde Schwalbach
- 09.30.1 Ortsteil Ensdorf, Hasenberg mit Kapelle am öffentlichen Weg Ensdorf-Griesborn.
In Gemarkung Ensdorf: Flur 7.
- 09.30.2 Ortsteil Griesborn, Wäldchen im Taubental, nordwestlich Griesbornschacht.
In Gemarkung Griesborn: Flur 9.
- L 3.06.31
09 Im Bereich der Gemeinden Schwalbach und Saarwellingen, das Waldgebiet zwischen den Straßen Hülzweiler-Schwarzenholz im Norden und Schwalbach-Schwarzenholz im Süden mit Freilichtbühne und Wahrsee bei Hülzweiler, Schachen.
In Gemarkung Hülzweiler: Fluren 4 und 5,
in Gemarkung Schwalbach: Fluren 10, 13 und 14,
in Gemarkung Schwarzenholz: Flur 7.
- L 3.06.32
09 Im Bereich der Gemeinden Saarwellingen und Schwalbach, das Waldgebiet südlich Schwarzenholz zwischen Elm und Kreisgrenze mit den Forstorten Bauernkupp, Frauenwald, Krickelsberg, Hohe First, Dachsbad, Jungenwald, Schmittsfeld, Pottaschkopf, Derler Kopf, Käsborn, Huloch.
In Gemarkung Schwarzenholz: Fluren 4, 5 und 7,
in Gemarkung Schwalbach: Fluren 11, 12 und 13,
in Gemarkung Sprengen: Fluren 4, 5, 6, 7, 8 und 10,

in Gemarkung Derlen: Fluren 8 und 9,
in Gemarkung Elm: Flur 3.

- L 3.09.33 Im Bereich der Gemeinde Schwalbach das Naherholungsgebiet zwischen Bous-Knausholz und Griesborn-Schwalbach mit Tal des Bommersbach, Papiermühle, Bruchberg, Großwald, Kasholz, Kasberg und Knausters.
In Gemarkung Bous: Fluren 11 und 12,
in Gemarkung Griesborn: Fluren 4, 5 und 6,
in Gemarkung Schwalbach: Fluren 4, 5 und 6,
in Gemarkung Knausholz: Flur 2.

- L 3.09.34 Im Bereich der Gemeinde Schwalbach, Ortsteile Bous und Derlen, Hermesberg, Rothsteig, Pallisadenröder, Langsitters, Seeborn, Derler Kipp und Huf.
In Gemarkung Derlen: Fluren 1, 2 und 6,
in Gemarkung Bous: Fluren 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

410

- L 3.09.35 Im Bereich der Gemeinde Schwalbach, Ortsteile Bous der bewaldete Abhang der B 51 an der Saar zwischen Kloster Heiligenborn und Kreisgrenze zu Völklingen, die Schleid.
In Gemarkung Bous: Fluren 9 und 13.

- L 3.08.36 Im Bereich der Stadt Saarlouis, Stadtteile Picard, Neuforweiler und Lisdorf, das Tal des Mühlenbaches östlich Neuhof, Taffingsmühle, Brenkelhübel, St. Antoine.
In Gemarkung Picard: Flur 13,
in Gemarkung Neuforweiler: Fluren 3, 4 und 8,
in Gemarkung Lisdorf: Fluren 11, 12, 13 und 19.

- L 3.08.37
11 Im Bereich der Stadt Saarlouis und der Gemeinde Wadgassen, der Abhang vom „Lisdorfer Berg“ zur Saar zwischen Sportplatz Lisdorf im Norden und dem öffentlichen Weg Wadgassen-Neuforweiler im Süden mit Oberster Flur, Differten Loch, Pfaffenberg, Roßberg, Deppenberg, Rotsolig, Krötenberg.
In Gemarkung Lisdorf: Fluren 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24 und 25,
in Gemarkung Wadgassen: Fluren 2 und 4.

Ergänzende Grenzbeschreibung:

Ziffer 13 in Landschaftsschutzkarte: Auf Lisdorfer Berg gilt die Grenze entsprechend der eingetragenen Landschaftsschutzgrenze im Flächennutzungsplan der Stadt Saarlouis vom 11. September 1973.

- L 3.10.38 Im Bereich der Gemeinde Überherrn die Abhänge von Berus zum Tal der Bist mit Burgspitze, Hasenhübel, Scheichesloch, Klareichen, Tirolerfels, Wirbelfels, Chirath, Merterloch, Häselter und das Gelände westlich Berus an der Landesgrenze mit ehemaligem Röchting'schen Steinbruch, St. Oranna und Karlshof.
In Gemarkung Berus: Fluren 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 20, 21 und 22.

- L 3.10.39 Im Bereich der Gemeinde Überherrn zwischen Straße Bisten-Merten im Norden, Landesgrenze im Westen, Bist im Süden, und ehemaliger Straßenbahntrasse im Osten, Bitschert.
In Gemarkung Bisten: Flur 1,
in Gemarkung Überherrn: Flur 13.

- L 3.08/10.40
11. Im Bereich der Gemeinde Überherrn, der Stadt Saarlouis und der Gemeinde Wadgassen, nördlich der Straße Überherrn-Differten, Tal der Bist zwischen Bisten und Differten, Beruser Bruch, Bistener Wiesen, Theispeter, Linsler Hof, Eulenmühle, Geisberg, Wadgasser Wald, Schäfereiberg.

In Gemarkung Altforweiler: Flur 6,
in Gemarkung Berus: Fluren 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19,
in Gemarkung Bisten: Flur 3,
in Gemarkung Neuforweiler: Flur 2,
in Gemarkung Überherrn: Flur 1,
in Gemarkung Wadgassen: Fluren 1, 2 und 4,
in Gemarkung Differten: Fluren 1, 2, 7, 14 und 17,
in Gemarkung Werbeln: Flur 3.

- L 3.11.41 Im Bereich der Gemeinde Wadgassen

11.41.1 Ortsteil Werbeln, Wäldchen an Straße Differten-Werbeln, Kappeler Heck.
In Gemarkung Werbeln: Flur 2.

11.41.2 Ortsteile Werbeln und Schaffhausen, der bewaldete Abhang zum Werbelner Bach, östlich Werbeln mit Rotenberg, Weiherberg, Teibelsgrund.

In Gemarkung Werbeln: Flur 2,
in Gemarkung Schaffhausen: Fluren 4, 5, 7 und 8.

- L 3.10.42 Im Bereich der Gemeinde Überherrn, westlich und südlich Ortsteil Überherrn zwischen Straße Überherrn-Creutzwald und Landesgrenze mit Tal der Bist, Stendinger, Marhof, Buchenstauden.
In Gemarkung Überherrn: Fluren 6, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

- L 3.10.43
11 Im Bereich der Gemeinden Überherrn und Wadgassen, der im Kreisgebiet gelegene Teil des Warndtwaldes, begrenzt durch die Straße Überherrn-Differten sowie den Waldrand im Norden, Straße Überherrn-Creutzwald und Landesgrenze im Westen, durch Kreisgrenze im Süden.
In Gemarkung Überherrn: Fluren 1, 6 und 7,
in Gemarkung Differten: Fluren 10, 11, 12 und 13.

§ 4

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 5

1. Zur Vermeidung der im § 4 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

2. Dies gilt insbesondere für:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen; ausgenommen sind Zäune zum Schutze von Erzeugnissen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Diese Zäune und dgl. dürfen in der freien Feldflur die Höhe von 1,20 m und eine Pfostenstärke bei Holz von 17 cm, bei Beton und Eisenbeton von 10 cm oder bei Eisen von 5 cm nicht überschreiten. Pfosten, Tore und Überstiege sind farblich dunkelgrün, grau, oliv oder braun zu halten;

- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Erdbestandteilen sowie für jede Änderung der Bodengestaltung einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Weiher;
 - d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch; hierzu gehört auch Rodung und Kahlschlag von Waldteilen;
 - e) die Anlage von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
 - g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen Drahtleitungen sowie Seilbahnen und Sesselbahnen und Sesselliften;
 - h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
 - i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen;
 - j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahrzeuge und ähnliches.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 4 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 4 abgewendet werden kann.

In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 6

1. Die §§ 4 und 5 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt schonen sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Fischerei- und Jagdhütten.
2. Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderungen nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der im § 4 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerläßlich ist.
3. Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzfläche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland und Grünland ist nicht anzeigepflichtig.
4. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 7

1. In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 4 zulassen.
2. Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§ 8

1. Eine Erlaubnis (§ 5, Abs. 3) und eine Ausnahmegewilligung (§ 7) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen werden.

2. Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Wer eine der in den §§ 4 und 5, Abs. 2 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen in Höhe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Nach § 22 dieses Gesetzes können bewegliche Gegenstände, die durch die Straftat erlangt sind, eingezogen werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft. Gleichzeitig gelten als außer Kraft gesetzt die früher zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Saarlouis erlassenen Verordnungen vom 21. Februar 1938 [Amtsbl. S. 71] vom 7. November 1951 [Amtsbl. S. 1401] vom 1. März 1952 [Amtsbl. S. 602] vom 10. August 1960 [Amtsbl. S. 126, 1961].

Saarlouis, den 31. März 1977

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis

Nach § 6 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Landschafts-
schutzgebiete im Landkreis Saarlouis
vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405)**

Vom 19. November 2002

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG –) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 41

2416

des Gesetzes Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), verordnet der Landrat des Landkreises Saarlouis – Untere Naturschutzbehörde – mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 22. November 2000 (Amtsbl. S. 853), wird wie folgt geändert:

In § 3 erhält die folgende Flächenbeschreibung eine neue Fassung:

Ziffer L 3.01/02.08 vorletzter Halbsatz lautet jetzt:

In Gemarkung Gresaubach, ...Flur 5 mit Ausnahme der Parzellen bzw. von Teilen der Parzellen 46/12, 47/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1 und 53/1 („Ebert“, „Kuhnenwald“)....

(2) Absatz 1 bewirkt die Ausgliederung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet L 3.01/02.08 für den Bereich des in der Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Freibad“ in der Gemarkung Gresaubach der Stadt Lebach zwecks Erschließung eines Wohngebietes sowie die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes um zwei Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden und von Bebauung und unzulässiger Nutzung freizuhalten sind.

§ 2

(1) Die auszugliedernde Teilfläche umfasst ca. 0,62 ha. Die Erweiterungsflächen umfassen insgesamt ca. 0,25 ha. Die Lage der Teilflächen ist aus der beigefügten Übersichtskarte 1:25.000 und der Flurkarte 1:1.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind, ersichtlich. Die Karten werden einschl. des Verordnungstextes beim Landrat des Landkreises Saarlouis – Untere Naturschutzbehörde –, Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6, 66740 Saarlouis und beim Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt und können von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Übersichtskarte wird außerdem als Anlage zur Verordnung mitveröffentlicht.

(2) Die mit dieser Verordnung bewirkte Änderung ist in der bei der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrten Landschaftsschutzkarte zur Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 durch schwarze Schraffierung kenntlich gemacht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 19. November 2002





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. November 2015	Nr. 33
------	--	--------

Inkraft ab 20.11.2015

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1868 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts. Vom 13. Oktober 2015	790
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eiweiler“ (L 6408-305). Vom 4. November 2015	794
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302). Vom 2. November 2015	802
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306). Vom 2. November 2015	810
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302). Vom 4. November 2015	814
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stiftswald und Felsenwege St. Arnual“ (L 6708-301). Vom 4. November 2015	821
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303). Vom 4. November 2015	826
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brücker Berg bei Niedergailbach“ (L 6809-308). Vom 4. November 2015	831
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 4. November 2015	838
Verordnung über das Naturschutzgebiet „St. Arnualer Wiesen“ (N 6708-308). Vom 4. November 2015	842
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 3. November 2015	847

**130 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kuhnenwald-Huhngrund“
(N 6507-305)**

Vom 4. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 42 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Lebach, Gemarkungen Gresaubach und Steinbach, und in der Gemeinde Schmelz, Gemarkung Limbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich jeweils bei der Stadt Lebach und der Gemeinde Schmelz. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der Brutvogelarten und ihrer Lebensräume:

räder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,

7. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 8. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
 9. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist unzulässig:
1. die forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli auf den Grundstücken der Gemarkung Gresaubach, Flur 5, Flurstücke 18, 19, 20, 21, 57, 22/1, 23/1, 86/1, 88/1, 89/1, 90/1 und 46/14.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

- (2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.
- (3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden,

Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ vom 2. Mai 1988 (Amtsbl. S. 441) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Dezember 2015	Nr. 36
------	--	--------

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil I für das Jahr 2016 ist der **14. Januar 2016**.
Der Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **6. Januar 2016, 12.00 Uhr**.

*Verordnung über das NSG
„Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307 /
Teilflächen 1 und 3) vom 25.11.2015*

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1872 Gesetz über die Zustimmung zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015.	903
Gesetz Nr. 1873 Gesetz über die Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015.	911
Gesetz Nr. 1878 2. Gesetz zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung von Vorschriften des Landesrechts. Vom 1. Dezember 2015.	913
Gesetz Nr. 1877 zur Novellierung des Saarländischen Mediengesetzes. Vom 1. Dezember 2015.	913
Gesetz Nr. 1876 zur Änderung des Amtsblattgesetzes. Vom 1. Dezember 2015.	932

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301). Vom 24. November 2015	933
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307/Teilflächen 2, 4 und 5). Vom 25. November 2015	941
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307/Teilflächen 1 und 3). Vom 25. November 2015	949
Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland. Vom 25. November 2015	957
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch. Vom 24. November 2015	959
Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Vom 25. November 2015	959
Verordnung zur Entfristung und Anpassung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Dezember 2015	960
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Arbeitskammer des Saarlandes. Vom 26. November 2015	963

**147 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wiesenlandschaft bei Überroth“
(N 6407-307/Teilflächen 1 und 3)**

Vom 25. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das Natura 2000-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (6407-307) besteht aus 5 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 287 ha. Die Teilflächen 1 und 3 werden unter der Bezeichnung „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307) als Naturschutzgebiet und die Teilflächen 2, 4 und 5 unter der Bezeichnung „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 131 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Mühlfeld, der Gemeinde Tholey, Gemarkungen Hasborn-Dautweiler und Überroth-Niederhofen, und der Stadt Lebach, Gemarkung Dörsdorf. Das Schutzgebiet gliedert sich in ein nördliches Teilgebiet, zwischen den Orten Primstal und Dautweiler, und ein südliches Teilgebiet mit Flächen nördlich und westlich des Ortes Dörsdorf.

(3) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Lebach, der Gemeinde Nonnweiler und der Gemeinde Tholey. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(4) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(5) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi* – *Veronicion dillenii*

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],

und des Lebensraumes der Art:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes aus Grünland und Waldgesellschaften feuchter bis nasser Standorte, vielfältiger Hecken- und Gebüschstrukturen, Großseggenrieden und Schilfröhrichte, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bietet.

§ 3

Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6410 Pfeifengraswiesen**, **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand A) und **6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand B und C) ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2; Aufforstungen sind nur zulässig mit auf den Standorten natürlich vorkommenden Baumarten oder durch Naturverjüngung,
6. Jagd, ausgenommen auf Flächen mit Lebensraumtypen Maßnahmen, mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden, wie zum Beispiel Kurrungen oder Ablenkungsfütterungen, sowie die Anlage und Unterhaltung von Jagdschneisen und Wildäckern; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
10. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nr. 1 und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung,
11. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils aufgrund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom

durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Wiesbachtal“ vom 7. Juli 1988 (Amtsbl. S. 624) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbachaue bei Dörsdorf“ vom 10. Oktober 1991 (Amtsbl. S. 1138) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) und die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. November 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

